

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 3

Artikel: Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

..... für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft	37	5. Die Aktion der französischen Gewerkschaften gegen den Krieg	47
2. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	40	6. Vereinigte Staaten von Amerika	49
3. Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonzurrenz, Streikbruch	43	7. Internationale Gewerkschaftsbewegung	52
4. Der Einfluss des Zolitarifes auf die Lebenshaltung	46	8. Verschiedenes	53
		9. Literatur	55

Wie der schweiz. Gewerbeverein die Gewerkschaftsbewegung bekämpft.

In Nr. 2 der «Rundschau», die vor Monatsfrist erschien, ist bereits das für die Einzelsektionen massgebende Formular des Gewerbevereins für Verträge zur Bekämpfung gewerkschaftlicher Bestrebungen veröffentlicht worden.

Die neueste Berufsordnung der Coiffeurprinzipale, die kürzlich in der Arbeiterpresse erschien und gegen die gegenwärtig der Verband der Coiffeurgehilfen mit Vehemenz ankämpft, ist dem Mustervertrag des Gewerbevereins ordentlich angepasst.

Wir werden in der nächsten Nummer auf die Berufsordnung für Coiffeure eintreten, nachdem diese vom Meisterverband definitiv angenommen ist. Dass sie angenommen wird und zwar mit nur unwesentlichen Aenderungen, wenn solche überhaupt vorgenommen werden, das ist sicher.

Jedenfalls zeigt auch die Vorlage zur Berufsordnung der Coiffeurgehilfen, welchen Effekt die hinterlistige, verborgene Klassenkampfkation der Arbeiterfreunde vom Gewerbeverein, die öffentlich am lautesten gegen die Klassenkampffpropaganda der Sozialisten schreien, schliesslich haben muss.

Jeder, auch der kleinste nichtsbedeutende Winkelmeister- und Krüppelschützenverein wird in Zukunft, wie in den letzten Jahren, auch den berechtigtesten und bescheidensten Forderungen der Arbeiterschaft sein Non-possumus entgegenhalten und dagegen das Gewerbevereinsedikt zur Durchführung bringen wollen.

Dass dadurch die Kämpfe zwischen Arbeiter und Meister auch im Kleingewerbe schärfer und für beide Parteien kostspieliger werden, dürfte jedermann einleuchten. Der letztjährige Schlosserstreik in Zürich, die zurzeit noch andauernden Streiks der Bäcker in St. Gallen und Basel sowie

die Antwort, die die Schneider- und die Schuhmachergehilfen in Bern von ihren Meistern auf die letzthin eingereichten Forderungen erhielten, das sind ebenso viele Beispiele für die segensreichen Wirkungen des schweizerischen Gewerbevereins, der gleichzeitig ein Säugling der Mutter Helvetia und ein begünstigter Subventionshascher der Kantone ist.

Es ist bezeichnend für die modernen Kulturstaaten, wie sie die feige, im Dunkel mit Dolch und Gift wirkende Kampfesart des Unternehmertums begünstigen und gleichzeitig mit brutaler Gewalt den offen und ehrlich kämpfenden Lohnarbeiter niederhalten.

Nun wollen wir übergehen zum zweiten Teil des Gewerbevereinswerkes:

Entwurf für ein Normal-Streikregulativ

für die einzelnen Sektionen des

I. Vermeidung von Streiks und Konflikten.

Art. 1.

Die Sektion des Schweizer-Verbandes sowie jedes einzelne Mitglied derselben sind verpflichtet, ihr möglichstes zu tun, um Streiks, Aussperrungen und überhaupt Konflikte irgendwelcher Art mit ihrer Arbeiterschaft zu vermeiden, eventuell solche Konflikte, wenn irgendwie tunlich, gütlich zu erledigen.

II. Massnahmen bei Streikaussichten.

Art. 2.

Sobald seitens der bei einem oder bei mehreren Mitgliedern der Sektion des-Verbandes beschäftigten Arbeiterschaft betreffend Aufstellung oder Aenderung von Tarifen, Berufsordnungen usw., Begehren gestellt werden, welche den Ausbruch eines Streikes, einer Aussperrung oder eines andern Konfliktes befürchten lassen, so ist dies dem Sektionsvorstande sofort anzuzeigen. Derselbe hat dem Zentralvorstande des Berufsverbandes von der Sachlage eingehende Mitteilung zu machen.

Das weitere Verfahren wird durch besondere Instruktionen geordnet werden.

III. Massnahmen beim Streikausbruche.

Art. 3.

Von der Tatsache eines Streikausbruches ist dem Verbands-Zentralvorstand sofort Mitteilung zu machen.

Art. 4.

Gleichzeitig mit einem Streikausbruche haben die vom Streike betroffenen Mitglieder der Sektion eine vollständige Liste der in Ausstand getretenen oder kurz vor dem Ausstand abgereisten Arbeiter zu erstellen.

Diese Liste soll über die Personalien dieser Arbeiter und des Arbeitgebers, bei dem sie zuletzt im Dienste stunden, möglichst genaue Angaben enthalten.

All diese von den einzelnen Sektionsmitgliedern erstellten Einzellisten sind durch den Sektionsvorstand unverzüglich zu einer vollständigen Gesamtliste zu verarbeiten. Der Sektionsvorstand hat diese Gesamtliste dem Zentralvorstande des Verbandes oder eventuell einer andern von demselben bezeichneten Stelle unverzüglich zu übermitteln.

Da wo keine Sektionen bestehen, haben Einzelmitglieder in gleicher Weise dem Zentralvorstande des Verbandes ihre Listen zu übermachen.

Art. 5.

Jedes Mitglied der Sektion des Verbandes ist verpflichtet, Listen mit Namen von streikenden oder ausgesperrten Arbeitern, die ihm von einem Sektions- oder Verbandsorgan oder von einem andern durch den Verband als kompetent bezeichneten Organ zugestellt werden, genau zu prüfen. Melden sich auf dieser Liste befindliche Arbeiter bei ihm um eine Stelle oder findet er auf der Liste Arbeiter verzeichnet, die er erst kürzlich eingestellt hat, so ist er verpflichtet, die betreffenden Arbeiter nicht einzustellen, respektive auf den nächsten Kündigungstermin zu entlassen. Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe von 100 Fr. nach sich. Diese fällt in die Streikkasse der Sektion, oder solange eine solche nicht existiert, in diejenige des Verbandes.

Art. 6.

Im fernern liegen nach Ausbruch eines Streiks der Sektion des Verbandes folgende Verpflichtungen ob:

a) Ohne Rücksicht auf Kosten ist kein erlaubtes Mittel unversucht zu lassen, um Ersatzarbeiter herbeizuziehen, sei es auf dem Wege der Korrespondenz, der Publikation oder durch die Vermittlung berufsgleicher oder berufsverwandter

Verbände des In- oder Auslandes. Alle auf diesem Wege anzustellenden Arbeitskräfte müssen aber vor der Anstellung ausnahmslos über die Tatsache des Vorhandenseins des Streikes schriftlich oder unter Zuzug von wenigstens zwei Zeugen mündlich unterrichtet werden. Wenn irgend möglich, ist von ihnen die schriftliche Bestätigung einzuholen, dass sie vom Vorhandensein des Streikes Kenntnis haben.

b) Die Tätigkeit der Streikposten, bestehen dieselben aus Einzelpersonen oder aus Gruppen, sei es, dass sie Werkplätze und Räume, Bahnhöfe, Privathäuser usw. umstellen und bewachen, oder Arbeitswillige auf der Strasse oder sonstwie begleiten oder auch irgendwelche Tätigkeit entwickeln, ist durch Zeugen genau zu beobachten, und zwar derart, dass jede Ausschreitung festgestellt und durch mindestens zwei Zeugen bewiesen werden kann. Die Namen und Personen der Streikposten und namentlich solcher, die sich Ausschreitungen zuschulden kommen lassen, sind mit allen erlaubten Mitteln zuverlässig festzustellen.

c) Jede Ausschreitung ist sach- und wahrheitsgemäss nach Angabe der Zeugen zu protokollieren und zu registrieren. Jede ist den zuständigen Behörden sofort anzuzeigen. Wenn nötig, sind förmliche Rapportsysteme einzurichten.

d) Es ist von den Behörden unablässig genügender polizeilicher Schutz zu verlangen.

e) Der Sektionsvorstand ist verpflichtet, wenn nötig, den Gesamtverband oder auch weitere Berufsverbände durch die kompetenten Organe zugunsten der Sektionsmitglieder um Hilfe anzugehen.

f) Die öffentliche Meinung ist über den Streik aufzuklären (Presse).

Zur Durchführung der unter lit. a bis d vorgesehenen Massnahmen ist jedes einzelne Sektionsmitglied zu tatkräftiger Beihilfe verpflichtet.

IV. Massnahmen nach Schluss eines Streikes.

Art. 7.

Jede Sektion hat den Schluss eines Streikes dem Zentralvorstande des Verbandes oder sonstigen kompetenten Organen unverzüglich anzuzeigen.

Wird umgekehrt vom Zentralvorstande des Verbandes oder einem sonstigen kompetenten Organe der Sektion der Schluss eines Streikes angezeigt, so hat dieselbe dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder von dieser Tatsache unverzüglich Kenntnis erhalten.

Mit Empfang dieser Mitteilung fallen die in den Art. 3—6 dieses Regulatives statuierten Verpflichtungen für den betreffenden Streik dahin.

V. Vorsorgliche Massnahmen zur Streikbekämpfung.

Art. 8.

Jedes Sektionsmitglied ist verpflichtet, ununterbrochen, aber streng objektiv (also auch in Zeiten, wo keine Streiks bestehen) auf Berufstreiker, notorische Hetzer usw. ein wachsames Auge zu halten und dieselben dem Sektionsvorstande behufs Erstellung daheriger genauer Verzeichnisse unter genauester Angabe der Personalien zu übermitteln. Diese Listen sind vom Sektionsvorstande an den Zentralvorstand des Verbandes weiterzuleiten. Ebenso sind sie andern durch den Zentralvorstand des Verbandes als kompetent bezeichneten Organen zu übermitteln.

Art. 9.

Es ist den sämtlichen Sektionsmitgliedern bei einer Konventionalstrafe von je 100 Fr., für jeden einzelnen Fall, untersagt, Leute, welche ihnen vom Sektionsvorstande als Berufstreiker, notorische Hetzer usw. bezeichnet werden, einzustellen.

Art. 10.

Es ist eine Streikabwehrkasse zu errichten. Ueber deren Organisation ist eine besondere Instruktion zu erlassen.

Diese Streikabwehrkasse dient zur Streikabwehr innert der Sektion, kann aber auch auf Weisung des Zentralvorstandes zur Streikabwehr im Berufsverbände oder auch in weitem Kreisen herbeigezogen werden. Auch hierüber wird das Nähere durch die Instruktion bestimmt.

Art. 11.

Die sämtlichen Sektionsmitglieder sind persönlich verpflichtet, bei einer Organisation mitzuwirken, welche den Zweck hat, bei Streiks in andern Sektionsgebieten des Berufsverbandes oder auch bei Streiks in verwandten Berufsverbänden Arbeitskräfte in jene Gebiete zu entsenden, um daselbst bei der Ausführung der dringendsten Arbeiten mitzuhelfen.

Sie Sektionen haben diese Organisationen nach Anleitung des Zentralvorstandes des Verbandes durchzuführen und schlagbereit zu erhalten.

Art. 12.

Bei Streikausbruch in andern Sektionsgebieten oder auch bei verwandten Berufsverbänden können die Mitglieder einer jeden Sektion angehalten werden, dringende Arbeiten, welche aus den Streikgebieten hergesandt werden, gegen Sicherstellung für den Werklohn usw. auszuführen.

In solchen Fällen sind die Tarife der die Arbeit hersendenden Sektion einzuhalten.

Der Sektionsvorstand hat jeweilen eine gerechte Verteilung dieser Arbeiten zu organisieren.

Art. 13.

Es gehört zu den Sektionsaufgaben, das Möglichste zu tun, um in Gesetzen und Verordnungen über das Submissionswesen, in Vereinbarungen und Verträgen mit Behörden, Verwaltungen, Bau-meistern, Architekten usw. ganz allgemein einer Vertragsbestimmung, wonach bei unverschuldeten Streiks die Erfüllungstermine gewerblicher Leistungen ohne weiteres um die Dauer der Streiks verlängert werden, Eingang zu verschaffen.

Art. 14.

Die Gründung sogenannter gelber Arbeiterorganisationen ist mit allen Mitteln zu fördern.

VI. Sperren, Aussperrungen, Boykotte.

Art. 15.

Die Bestimmungen dieses Regulatives finden bei Sperren, Aussperrungen und Boykotten und allen andern ähnlichen Konflikten analoge Anwendung.

VII. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 16.

Der Inhalt dieses Regulatives ist, soweit er für die einzelnen Mitglieder Rechte und Pflichten enthält, zum Gegenstande eines zwischen der Sektion und jedem einzelnen Mitgliede abzuschliessenden Vertrages zu machen. Ebenso der Inhalt weiterer Regulative oder besonderer Abmachungen betreffend Streikabwehr, Sperren, Boykotten und Aussperrungen.

Art. 17.

Die Sektionsorgane sind verpflichtet, die Verbandsmitglieder stets durch Schrift und Wort über Inhalt und Tragweite der Sektions- und Verbandsstatuten als auch der Einzelverträge, der Regulative usw. aufzuklären und sie zur Solidarität anzuhalten.

Art. 18.

Das gegenwärtige Regulativ ist nur gegen eine bezügliche Empfangsbescheinigung an die Sektionsmitglieder abzugeben. Das Sektionsmitglied hat es mit seinem Namenszuge zu versehen. Das Regulativ ist geheim zu halten, und es kann der Sektionsvorstand die Vorweisung sowie auch die Rückgabe desselben jederzeit verlangen.

Art. 19.

Dieses Regulativ bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Sektion..... des-Verbandes.

Art. 20.

Jedes Mitglied der Sektion..... des-Verbandes ist verpflichtet, Tarife, Arbeitsverträge usw. mit seinen Arbeitern, dem Zentralvorstande des Verbandes zum Zwecke der Sammlung statistischen Materials zur Kenntnis zu bringen. Die

gleiche Verpflichtung trifft die einzelnen vertragsschliessenden Sektionen.

Ferner sind sowohl die Einzelmitglieder als auch die Sektionen verpflichtet, alles Material und alle Erfahrungen betreffend Streiktaktik dem Zentralvorstande des Verbandes mitzuteilen.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Verband der Schneider und Schneiderinnen.

Die Schneider und Schneiderinnen scheinen die Frühlingsluft ordentlich zu spüren, wenigstens zeigen sie sich wieder ordentlich rührig in der Durchführung von Lohnbewegungen. Das Verbandsorgan, die « Schneider-Fachzeitung », veröffentlicht hierüber folgenden Bericht:

« Lohnbewegungen.

In Lohnbewegung stehen die Herren-Massschneider in *Zürich, Bern, Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Winterthur, Interlaken, Rorschach*, bei der Firma E. Keel, und in *Lausanne* die Damenschneider. In Bern und Zürich sind auch die Militärschneider an der Lohnbewegung beteiligt, und scheint ein Streik in beiden Städten unvermeidlich. Zuzug nach oben genannten Orten ist unbedingt zu meiden.

Tarifabschluss.

Bis jetzt wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen in *Biel, Arosa, Illnau* und *Chur*. In *Davos* unterzeichnete die Firma Kraatz nach vier-tägigem Streik unsere Forderung und nach sieben Tagen Streik bewilligte auch der Schneidermeisterverein. Der Taglohn wurde beibehalten und auf Minimallohn pro Tag 50 Cts. und für Arbeiter, die bisher mehr als Minimallohn hatten, wurde ebenfalls pro Tag 50 Cts. Lohnerhöhung zugestanden. Die Arbeitszeit beträgt wie bisher 9½ Stunden. Am Samstag ist um 5 Uhr Arbeitschluss und wird eine Stunde sofort und ab 1. März 1914 die zweite Stunde verkürzte Arbeitszeit voll entschädigt.

In *Zürich* bewilligten die Firmen « Globus » und W. Becker 10 % Lohnerhöhung und Beibehaltung der neunstündigen Arbeitszeit. Die Firma Söldner bewilligte 5 % für Stückarbeiter und erhöhte den Lohn für Tagarbeiter pro Woche von 41 auf 44 Fr. In *Frauenfeld* bewilligte die Firma Litschgi eine Lohnerhöhung von 5 % bis 7 % und die Firma « Aug. Alt & Sohn » anerkannte den Winterthurer Tarif I. In *Olten* unterzeichnete die Firma Schibli den Aarauer Tarif.

Soweit die Lohnbewegungen erledigt sind, wird die Sperre über die betreffenden Orte und Einzelfirmen aufgehoben.»

Wir bedauern an dieser Berichterstattung, dass so gar keine Angaben über die Anzahl der beteiligten Firmen und der daselbst beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen gemacht werden. Es ist doch nicht ganz gleichgültig, ob bei Lohnbewegungen oder Tarifabschlüssen nur 6 oder 100 Arbeiter und nur einzelne oder alle Firmen des Ortes beteiligt sind.

Im übrigen aber verdient die Redaktion der « Schneider-Fachzeitung » grosses Lob für den interessanten Ueberblick, den sie ihren Lesern über den Stand der hängigen Lohnbewegungen bietet. Aus den interessanten Detailberichten wollen wir hier nur die wichtigsten Momente wiedergeben.

Streik in Davos.

« Als die Kollegen die Kollektivkündigung einreichten, liefen die Schneidermeister zur Polizei und auf das Steueramt und meldeten dort mit grösstem Uebereifer, dass die Schneider in den Streik treten werden und legten es der Behörde nahe, dass sie sich im gegebenen Falle auf die Hilfe der Behörden verlassen werden. Nach dieser Denunziation erhielten unsere Kollegen sofort den Steuerzettel ins Haus, und wäre nur einer darunter gewesen, der den Steuervogt nicht sofort hätte befriedigen können, der wäre sicherlich nach einigen Tagen Gefängnis über die Grenze schubiert worden. (Die Steuern in Davos sind sehr hohe, sie betragen für unsere Kollegen pro Jahr 36—46 Fr.)

Im weitem liefen die Meister eiligst auf das Krankenkassenbureau und meldeten auch dort gehorsamst, dass die Schneider nicht mehr arbeiten, sondern streiken. Es sollte damit bezweckt werden, dass die Kollegen in einem plötzlichen Krankheitsfalle ihrer Unterstützung verlustig gehen. Und all dieser gehässigen Kampfesmittelchen schämte sich nicht einmal unser alter Bekannte, Herr Schneidermeister Theis. Ja, man darf behaupten, dass er einer der protzigsten und rücksichtslosesten von allen Schneidermeistern war. Wir hatten die Absicht, im Falle eines längeren Kampfes unsern « lieben Genossen » (das will er nämlich heute noch sein!) etwas näher zu charakterisieren, doch da jetzt in Davos Frieden geschlossen wurde, wollen wir davon Abstand nehmen. Vielleicht sieht Herr Theis jetzt selbst ein, in welch schlechtem Lichte er sich uns gegenüber zeigte.

Davos beschäftigte zugleich aber auch den Zentralvorstand des Schweiz. Schneidermeisterverbandes, trotzdem die Davoser Meister dem Schneidermeisterverband gar nicht angehören. Der Taglohn sollte unter allen Umständen fallen, das war das Ziel, nach welchem der Hauptvorstand des Meisterverbandes strebte. Es war den Herren in Basel gar nicht recht, dass ihre durch nichts be-